



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf23

23.07.2026
Seite 1 von 3

Via E-Mail

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
NRW
Leibnizstraße 10
45610 Recklinghausen

Aktenzeichen
IV.7.-65.08.03.02.001015
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 3843 -4257
Telefax 0211 3843 - 939110
verbraucherschutz-nrw@mlv.nrw.de

Tierseuchenbekämpfung
Meldepflicht Varroose gem. Tierseuchenmeldeverordnung

1. Anwendbarkeit der nationalen Bienenseuchen-Verordnung

Mit Erlass vom 23.06.2021 wurde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der nationalen Bienenseuchenverordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bestätigt. Gemäß §6 der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29.8.1961 (MBI. NRW. 1961 Nr. 112 vom 06.10.1961) traten nicht veröffentlichte Runderlasse, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthielten, fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind. Mit Runderlass vom 2.9.2025 (MB. NRW 2025 Nr. 89) ist die vorgenannte Verwaltungsverordnung aufgehoben worden und die bisherige Fristenregelung somit obsolet. Bis zur Anpassung des nationalen Rechts an den Europäischen Tiergesundheitsrechtsakt oder anderslautender nationaler Regelungen sollen in NRW gemäß dem o.g. Erlass vom 23.06.2021 die Regelungen der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 weiterhin Anwendung finden.



2. Meldepflicht für Bienenseuchen gemäß nationaler Tierseuchenmeldeverordnung

Die nationale Tierseuchenmeldeverordnung ist am 11.03.2026 in Kraft getreten. Im Bereich der Bienenhaltungen unterliegen nun insgesamt vier Bienenseuchen einer Meldepflicht: Die Amerikanische Faulbrut (*Paenibacillus larvae*), der Befall mit Tropilaelaps-Milben (*Tropilaelaps* spp.), der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Athina tumida*) sowie die Varroose (*Varroa* spp.). Beim Verdacht oder dem Nachweis der genannten Tierseuchen sind Imkerinnen und Imker nunmehr verpflichtet, dies dem zuständigen Veterinäramt zu melden (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 Teil 1 Nummer 15 Tierseuchenmeldeverordnung). Die Meldung muss die in § 5 Absatz 1 der Tierseuchenmeldeverordnung genannten Angaben enthalten.

Meldung des Verdachtes oder des Ausbruchs der Varroose:

Die Varroa-Milbe ist ubiquitär in NRW verbreitet. Eine Arzneimittelbehandlung vermag den Milbenbefall lediglich zurückzudrängen. Insofern ist davon auszugehen, dass alle Bienenvölker in NRW als infiziert anzusehen sind. In Anbetracht der Registrierungs- und Anzeigepflicht gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung sollten die für eine Meldung erforderlichen Angaben der Bienenhaltenden bereits in den Kreisordnungsbehörden vorhanden sein. Eine zusätzliche Meldung des Befalls von Bienenvölkern mit der Varroamilbe durch Imkerinnen und Imkern erscheint somit weder sinnvoll noch erforderlich.

Da Massenmeldungen in TSN nicht möglich sind, muss zunächst geklärt werden, wie die Veterinärbehörden zukünftig ihrer Meldepflicht nachkommen können. Über die Ergebnisse wird entsprechend informiert



werden. Bis dahin kann die Eingabe der Varroa-Nachweise durch die Veterinärämter unterbleiben.

Seite 3 von 3

Das MLV wird dem BMLEH zur Erfüllung der Meldepflicht formlos mitteilen, dass alle Bienenvölker als infiziert anzusehen sind.

Meldung des Verdachtes oder des Ausbruchs anderer Bienenseuchen:

Es ist zu beachten, dass die Regelungen zur Meldung der Amerikanischen Faulbrut, des Befalls mit Tropilaelaps-Milben sowie der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer von dieser Regelung unberührt bleiben und Einzelfallmeldungen über TSN weiterhin erforderlich sind.

Um Kenntnisnahme, Beachtung und Weiterleitung an die kommunalen Veterinärbehörden, die Landwirtschaftskammer NRW sowie an die nordrhein-westfälischen Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dr. Pirron